

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

19. Februar 2013

Nr. 2013-72 R-362-23 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Entlassungsbegehren Bruno Zwysig, Göschenen, als Richter der Zivilrechtlichen Abteilung des Landgerichts Uri

1. Ausgangslage

Mit Brief vom 5. Februar 2013 ersucht Landrichter Bruno Zwysig, Göschenen, man möge ihn aus dem Amt als Richter des Landgerichts Uri auf den 1. Februar 2013 entlassen. Es sei ihm aus gesundheitlichen Gründen leider nicht mehr möglich, dieses Amt weiterhin auszuüben.

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zur Entlassung eines Richters aus seinem Amt während der Amtsdauer ist im kantonalen Recht nicht ausdrücklich festgelegt. Es gilt, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszulegen.

Will ein Amtsträger sein Amt während der Amtsdauer niederlegen, so ist hievon die Wahlbehörde in Kenntnis zu setzen bzw. bei ihrem nächsten Zusammentritt ein Entlassungsbegehren zu stellen (Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Amtszwang; RB 2.2221). Wahlinstanz für Richter ist das Volk. Doch ist das Volk keine "Behörde" im verfassungsrechtlichen Sinn. Die Kantonsverfassung (RB 1.1101) unterscheidet vielmehr deutlich zwischen den Stimmberechtigten einerseits und den Behörden andererseits. Das Volk fällt damit als "Wahlbehörde" zum Vornherein ausser Betracht.

Der Landrat ist die stellvertretend gesetzgebende Behörde des Kantons (Art. 87 Abs. 1 der Kantonsverfassung). Er ist damit die verfassungsmässige Volksvertretung, so dass es nahe liegt, ihn auch als "Wahlbehörde" im Sinne des Gesetzes über den Ausstand (RB 2.2321) zu

betrachten.

Das entspricht der bisherigen Praxis im Kanton Uri. So hat der Landrat am 10. Februar 1982 über das Amtsentlassungsgesuch von Regierungsrat Anton Arnold, Bürglen, am 11. Februar 1987 über jenes von Regierungsrat Hansheiri Dahinden, Altdorf, und am 16. Dezember 2009 über dasjenige von Ständerat Dr. Hansruedi Stadler, Altdorf, befunden.

Der Landrat wird damit als zuständig betrachtet, über das vorliegende Amtsentlassungsbegehren von Landrichter Bruno Zwysig zu entscheiden.

3. Zum Entlassungsbegehren

Das Entlassungsbegehren von Landrichter Bruno Zwysig stützt sich auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über den Amtszwang. Danach gelten als Entlassungsgründe körperliche Gebrechen und andauernde Krankheiten, die die Erfüllung der Amtspflichten wesentlich erschweren. Dem Entlassungsbegehren ist ein Arztzeugnis beigefügt, das die gesundheitlichen Beschwerden bestätigt. Damit erfüllt Bruno Zwysig die Voraussetzungen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe 1 des Gesetzes über den Amtszwang offensichtlich.

4. Antrag

Gestützt darauf beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Gesuch von Bruno Zwysig, Göschenen, um Entlassung von seinem Amt als Richter des Landgerichts Uri auf den 1. Februar 2013 wird entsprochen.
2. Dem Demissionär werden für seine Arbeit im Dienste des Volks die volle Anerkennung und der beste Dank ausgesprochen.

Beilage:

- Entlassungsbegehren Bruno Zwysig vom 5. Februar 2013